

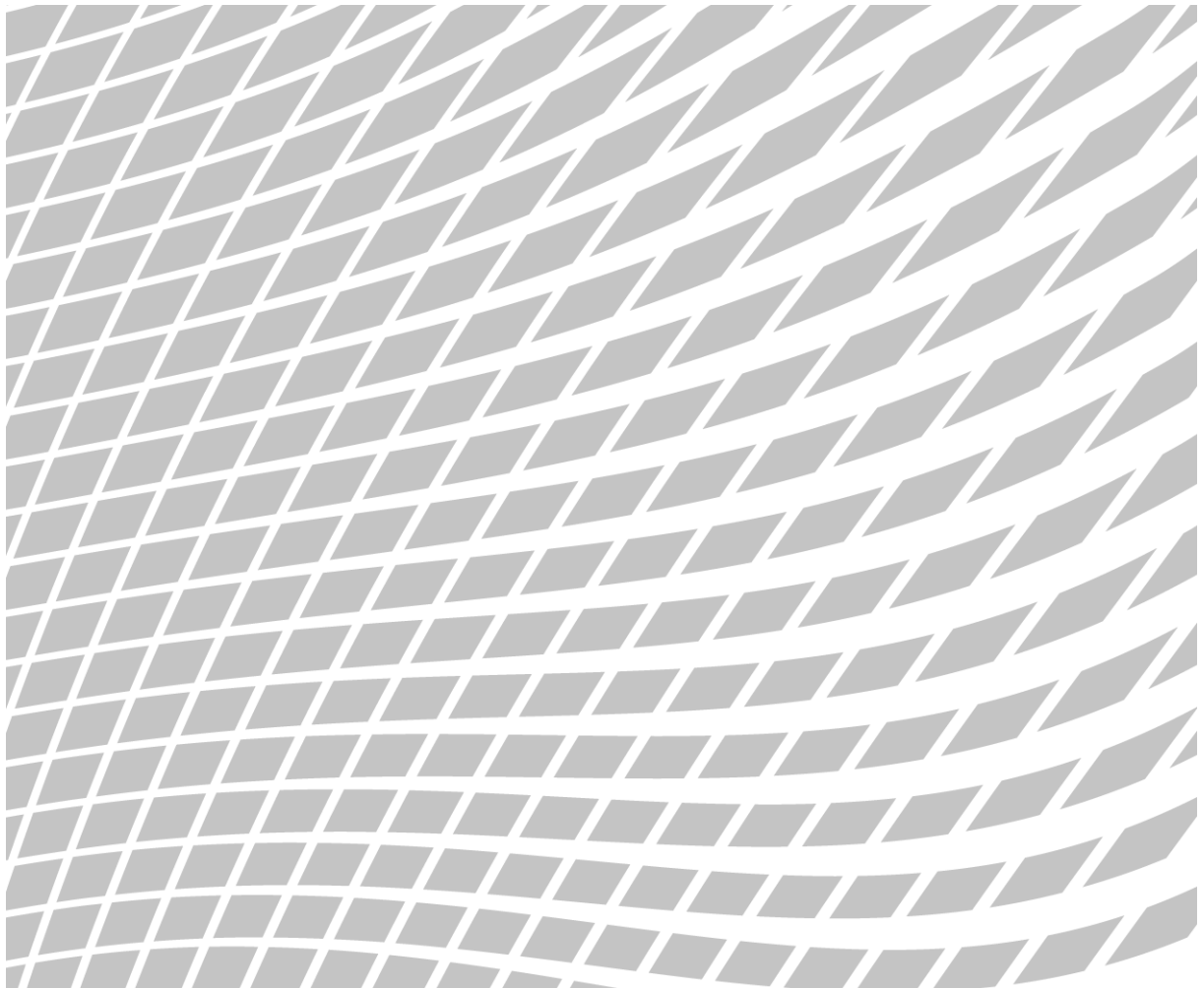
5. Dezember 2012

---

## **FINMA-Rundschreiben 2013/5 "Liquidität Versicherer"**

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 2. August 2012 bis zum 2. Oktober 2012 zum Entwurf des Rundschreibens „Liquidität Versicherer“

---



# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                                     | <b>3</b>  |
| <b>1 Einleitung .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2 Eingegangene Stellungnahmen .....</b>                             | <b>4</b>  |
| <b>3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA .....</b> | <b>5</b>  |
| 3.1 Allgemeines .....  | 5         |
| 3.2 Materielles .....  | 6         |
| 3.2.1 Geltungsbereich.....   | 6         |
| 3.2.2 Erfassung des Liquiditätsrisikos .....                           | 7         |
| 3.2.3 Berichterstattung.....   | 9         |
| 3.3 Formelles.....   | 10        |
| <b>4 Weiteres Vorgehen.....</b>  | <b>10</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|        |   |
|--------|---|
| AVO    | Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung; SR 961.011)    |
| FINMA  | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  |
| FINMAG | Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)                   |
| IAIS   | International Association of Insurance Supervisors  |
| ICP    | Insurance Core Principle  |
| Rz     | Randziffer  |
| VAG    | Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01). |

## 1 Einleitung

Vom 2. August 2012 bis zum 2. Oktober 2012 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Rundschreibens „Liquidität Versicherer“ durch. Der Entwurf zum Rundschreiben und der Erläuterungsbericht wurden auf der Homepage der FINMA aufgeschaltet. Die Einladung zur Anhörung erfolgte auf der Webseite der FINMA, so dass sämtliche Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Gegenstand des Rundschreibens ist die Erfassung von Liquiditätsrisiken und deren Berichterstattung durch die Versicherer gestützt auf Art. 22 VAG.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Rundschreiben-Entwurf zusammen und hält die Position der FINMA fest.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Anhörung sind vier Stellungnahmen eingegangen. Die FINMA hat von den drei folgenden Seiten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation bzw. Teilpublikation erhalten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- SCOR Switzerland AG
- Zürich Insurance Group Ltd

Die drei Stellungnahmen sind auf der Internet-Seite der FINMA publiziert.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <http://www.finma.ch/d/regulierung/anhoerungen/Seiten/stellungnahmen.aspx>

### 3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Der Rundschreiben-Entwurf zur Erfassung von Liquiditätsrisiken sowie zur Berichterstattung zur Liquidität durch Versicherer stiess auf weitgehende Zustimmung.

Angaben zu Randziffern (Rz) beziehen sich auf den Entwurf, der Gegenstand der Anhörung bildete.

Neben allgemeinen Anliegen (3.1) wurden sowohl materielle bzw. inhaltliche (3.2) als auch formelle (3.3) Bemerkungen eingereicht.

#### 3.1 Allgemeines

Einem Anhörungsteilnehmer zufolge scheint das Rundschreiben stark an die Gegebenheiten und Herausforderungen an die Liquidität im Bankengeschäft angelehnt, obwohl seines Erachtens mit den Vorschriften für das gebundene Vermögen und der „gestaffelten“ Fälligkeit der Verpflichtungen in der Versicherung grundsätzlich andere Voraussetzungen als bei den Banken gegeben seien.

##### *Würdigung*

Im Rahmen von Basel III werden im Bankensektor unter anderem neue Vorschriften in Form von quantitativen Mindeststandards zu Liquiditätsrisiken (Mindestliquiditätsquote, Refinanzierungsquote) eingeführt. Das Rundschreiben „Liquidität Versicherer“ stellt keine Liquiditätsanforderungen sondern bezieht sich auf die Erfassung von Liquiditätsrisiken und deren Berichterstattung. Deshalb können der Inhalt und die Anforderungen des Rundschreibens nicht mit der Regulierung im Bankensektor verglichen werden.

Es wird von einem Anhörungsteilnehmer vorgebracht, dass das Liquiditätsrisiko im operativen Versicherungsgeschäft im Vergleich zu Banken eher gering erscheine. Entsprechend sei der Mehrwert dieser zusätzlichen Berichterstattung, gemessen an der damit für die Unternehmen verbundenen zusätzlichen Arbeit, als eher gering einzustufen.

##### *Würdigung*

Die mit Liquidität verbundenen Risiken gehören zu den wesentlichen Risiken, welche die Versicherungsunternehmen gemäss Art. 22 VAG und auch nach internationalen Standards erfassen, begrenzen und überwachen müssen. So empfiehlt die IAIS in ihrem ICP 8 „Risk Management and Internal Controls“ der internen Revision eines Unternehmens sicherzustellen, dass unter anderem das Liquiditätsrisiko einer angemessenen Beurteilung unterliegt<sup>2</sup> und beschreibt in ihrem ICP 15 „Investment“ den Massstab in Bezug auf Liquidierbarkeit der Aktiven<sup>3</sup>. In ihrem ICP 16 „Enterprise Risk Manage-

<sup>2</sup> ICP 8.6.8: “In carrying out the above tasks, the internal audit function should ensure all material areas of risk and obligation of the insurer are subject to appropriate audit or review over a reasonable period of time. Among these areas are those dealing with: market, underwriting, credit, liquidity, operational and reputational risk; ... “

<sup>3</sup> ICP 15.3.15: “...the insurer needs to have available assets which can be used to generate cash when it needs to do so...” ICP 15.3.16: “The ability of the insurer to remain in a liquid position may be adversely impacted ... A

ment for Solvency Purposes” fordert ausserdem die IAIS die Unternehmen auf, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchzuführen, die alle vernünftigerweise vorhersehbaren und wesentlichen Risiken umfasst, aber mindestens unter anderem das Liquiditätsrisiko<sup>4</sup>.

Seitens der Industrie, so zum Beispiel durch das CRO Forum<sup>5</sup> und die Geneva Association<sup>6</sup>, wurde ebenfalls erkannt, dass das Liquiditätsrisiko ein Hauptrisiko darstellt, das verstärkt verwaltet werden sollte.

Die FINMA geht davon aus, dass sich die Unternehmen – im Einklang mit dem Gesetz – bereits mit der Liquidität auseinandergesetzt haben und schon über ein diesbezügliches internes Reporting verfügen. Somit kann die durch das Rundschreiben generierte zusätzliche Arbeit als gering bezeichnet werden.

## 3.2 Materielles

### 3.2.1 Geltungsbereich

Es wird von einem Anhörungsteilnehmer angemerkt, dass für Versicherungsgruppen und -konglomerate das Liquiditätsmanagement eng mit dem Kapitalmanagement verbunden sei. Um eine optimale Transparenz in Zusammenhang mit den in Rz 10 angekündigten Mindestanforderungen an die Kapitalplanung zu erreichen, wird empfohlen, auf Grund dieser engen Verknüpfung von Liquiditäts- und Kapitalmanagement, die Versicherungsgruppen und -konglomerate vom Rundschreiben auszuschliessen.

#### *Würdigung*

Als zentrales Element der finanziellen Unternehmensführung ist die Liquidität mit diversen Unternehmenstätigkeiten eng verstrickt: mit Kapital und somit der Kapitalplanung, mit dem Asset-Liability-Management, usw. Aufgrund dieser zentralen Rolle ist die FINMA der Ansicht, dass die Liquidität am zweckmässigsten eigenständig zu behandeln ist.

Die Abstimmung von Liquidität mit der Kapitalplanung, dem Asset-Liability-Management, usw. obliegt der operativen Tätigkeit der Versicherer. Entsprechend hält die FINMA daran fest, dass das Liquiditätsrisiko sowohl auf Solo- als auch auf Gruppen- und Konglomeratsebene ein relevantes Risiko darstellt, und sieht keinen Grund, Gruppen und Konglomerate vom Geltungsbereich des Rundschreibens auszuschliessen.

---

large cash outflow may impact the liquidity of the insurer leaving it with less liquid assets to make other policyholder payments.” ICP 15.3.17: “The ability to realise or liquidate an investment at any point in time is important.”

<sup>4</sup> ICP 16.13: “The supervisor requires the insurer’s ORSA to encompass all reasonably foreseeable and relevant material risks including, as a minimum, underwriting, credit, market, operational and liquidity risks and additional risks arising due to membership of a group.”

<sup>5</sup> CRO Forum, Liquidity Risk Management - Best Risk Management Practices, October 2008.

<sup>6</sup> The Geneva Association Systemic Risk Working Group, Systemic Risk in Insurance: An Analysis of Insurance and Financial Stability, Special Report, März 2010; §5.2.2, Massnahme 2.

Ein Anhörungsteilnehmer schlägt folgende Auslegung der Rz 3 vor: “The applicability to these entities has to be understood that these entities will determine the most appropriate scope of reporting that provides an economically meaningful view of the liquidity risk of the entity, regardless whether that is a group, a conglomerate or a single entity insurer.”

#### *Würdigung*

Rz 3 definiert, welche beaufsichtigten Entitäten durch das Rundschreiben betroffen sind und ist in Verbindung mit Rz 4 zu lesen. Es wird der Entität nicht überlassen, frei zu entscheiden, was „the most appropriate scope of reporting“ ist. Wenn die Entität eine Gruppe oder ein Konglomerat ist, dann soll das Rundschreiben durch die oberste Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaft unter Einbezug aller juristischen Einheiten umgesetzt werden. Das bedeutet nicht, dass ein Bericht für jede beaufsichtigte Solo-Entität einer Gruppe oder eines Konglomerates separat eingereicht werden muss.

Die FINMA sieht folglich keinen Anpassungsbedarf.

### **3.2.2 Erfassung des Liquiditätsrisikos**

Zu Rz 11

Von Seiten eines Anhörungsteilnehmers wird bemängelt, die Formulierung von Rz 11 sei verwirrend: Die (teilweise auch in nachfolgenden Titeln und Rz) verwendeten Begriffe „Liquiditätsablaufbilanz“ und „Liquiditätsposition“ seien Stichtagsbetrachtungen, während die Liquiditätsplanung mit Liquiditätsab- und -zuflüssen eine periodische Betrachtung darstelle. Dies solle in der Formulierung dieser (und auch der folgenden Rz) überprüft und jeweils klargestellt werden. In dieser Rz könne der erste Satz z.B. ersatzlos gestrichen werden.

Ein weiterer Anhörungsteilnehmer ist folgender Ansicht: “In particular the requirement to distinguish between sources and uses as well as operating, investing and financing activities is too complex and does not add any value. We recommend to drop sources and uses and show the net cash flows only. This is more than sufficient to understand liquidity risk.”

#### *Würdigung*

Die Liquiditätsablaufbilanz dient dazu, die Liquidität, sprich die Fähigkeit des Versicherers, fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht nachzukommen, zu erfassen. Sie ist ein verbreiteter Ansatz, um das Liquiditätsrisiko darzustellen<sup>7</sup> und besteht aus Liquiditätsab- und -zuflüssen, deren Aufgliederung in Beanspruchungen und Quellen insbesondere aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der (Re-)Finanzierungstätigkeit dazu beiträgt, das Verständnis des Liquiditätsrisikos zu erhöhen.

Die Netto-Position kann nur anhand der Liquiditäts-Beanspruchungen und -Quellen (Rz 11) ermittelt werden; insofern stellt die Berichterstattung über die Ab- und Zuflüsse keine zusätzliche Komplexität

<sup>7</sup> Siehe bspw. Peter Neu und Leonard Matz, Liquidity Risk - Measurement and Management, 2007.

dar. Den Unternehmen ist freigestellt, die Beanspruchungen und Quellen nachvollziehbar und sinnvoll zu organisieren.

Aus diesen Gründen trägt der erste Satz von Rz 11 zum Verständnis bei und soll nicht gestrichen werden.

Rz 14

Ein Anhörungsteilnehmer regt an, den zeitlichen Umfang genauer zu definieren.

#### *Würdigung*

Zum besseren Verständnis wird die Rz 14 in diesem Sinne ergänzt und als Stichtag der 31.12. des Vorjahres präzisiert.

Zu Rz 19 und 24

Ein Anhörungsteilnehmer ist der Ansicht, Währungskongruenzen seien im First- und Derivatreporting bereits berücksichtigt und der Finma eingereicht. Eine Doppelspurigkeit solle vermieden werden. Entsprechend sei der zweite Satz der Rz 19 zu streichen.

#### *Würdigung*

Der Fokus des First- und Derivate-Reporting ist enger gefasst als jener des Rundschreibens „Liquidität Versicherer“. Ausserdem kann, da das First- und Derivate-Reporting keine adversen Szenarien vorsehen, nur bedingt von Doppelspurigkeiten gesprochen werden. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Simulation von adversen Szenarien hält die FINMA den Ausweis von signifikanten Währungsinkonsistenzen weiterhin für unverzichtbar und sieht folglich keinen Anpassungsbedarf.

Zu Rz 20

Ein Anhörungsteilnehmer vertritt die Meinung, eine rückwirkende Darstellung der Liquiditätsentwicklung sei aufwändig und schaffe keinen Mehrwert. Die Aktiven der Bilanz würden im Quartalsreporting bereits an die FINMA geliefert und erlaubten wenn nötig eine Rückverfolgung der Liquiditätsentwicklung. Rz 20 solle daher ersatzlos gestrichen werden.

Ein weiterer Teilnehmer führt aus: “The liquidity risk is a prospective risk; therefore we recommend to drop the requirement of reporting actual amounts beyond what is already currently provided and in such a format”.

#### *Würdigung*

Zur Sicherstellung einer konsistenten Berichterstattung hält die FINMA den Einbezug der Ist-Werte der Vergangenheit für unverzichtbar. Ausserdem ist die Tauglichkeit der Aussagekraft der Liquiditätsbe-



richterstattung und -planung über die realisierte Liquiditätsposition zu ermitteln, ähnlich eines simplen Backtesting.

Zudem stellen die der FINMA zur Verfügung stehenden Informationen keine zureichende Grundlage zur Analyse des Liquiditätsrisikos dar.

Die FINMA sieht folglich keinen Anpassungsbedarf.

Zu Rz 25

Ein Anhörungsteilnehmer macht geltend, dass die Betrachtung einer Liquiditätsposition an einem bestimmten Stichtag in der Vergangenheit unter verschärften Marktbedingungen keinen Mehrwert schaffe, und empfiehlt, Rz 25 zu streichen.

#### *Würdigung*

Die FINMA kann sich der Stellungnahme anschliessen. Die Randziffer 25 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Rz 26 (*neu: Rz 25*)

Ein Anhörungsteilnehmer meint, diese Randziffer sei redundant.

#### *Würdigung*

Eine Liquiditätsplanung beinhaltet unter anderem die vorgesehenen Massnahmen der Versicherer (die Liquiditätsnotfallversorgung, z.B. Liquiditätsfazilitäten bei Banken) und die Verantwortlichkeiten. Dies wird auch vom CRO Forum in seinen Prinzipien zu Best Risk Management Practices beschrieben<sup>8</sup>. Diese Aspekte sind nicht durch die Rz 14, 21 und 22 abgedeckt; Rz 26 (*neu: Rz 25*) bildet vielmehr den Rahmen hierzu.

Die FINMA sieht folglich keinen Anpassungsbedarf.

### **3.2.3 Berichterstattung**

Zu Rz 36 (*neu: Rz 35*)

Zwei Anhörungsteilnehmer beantragen eine erste Berichterstattung per 30. April 2014; ein anderer Anhörungsteilnehmer schlägt unter Berücksichtigung der Erstausführung des Berichts sowie des zeitnahen Einreichens des SST für die ersten beiden Jahre vor, einen Zeitpuffer von ein oder zwei Monaten vorzusehen.

<sup>8</sup> CRO Forum, Liquidity Risk Management - Best Risk Management Practices, October 2008 (5.8. Liquidity Crisis Planning: "...There are several aspects of crisis planning which should be addressed. Among these are: the designation of a liquidity crisis management team, along with defined roles and responsibilities; the development of a process to repeatedly gather cash flow projections; and the design of appropriate internal and external lines of communication. ...").

### *Würdigung*

Der FINMA ist bewusst, dass der finale Text des Rundschreibens erst gegen Ende 2012 bekannt sein wird und möchte den Beaufsichtigten genügend Zeit für die Implementierung zur Verfügung stellen. Allerdings und in Anbetracht der Tatsache, dass die durch die Einreichungspflichten betroffenen Unternehmen und Gruppen bzw. Konglomerate weitgehend bereits über ein internes Liquiditätsreporting verfügen, sieht die FINMA keine Notwendigkeit, die erste Einreichung um ein Jahr zu verschieben.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- Die erste Einreichung wird per 30. September 2013 verlangt.
- Ab 2014 erstatten die betroffenen Unternehmen und Gruppen bzw. Konglomerate bis zum 30. April Bericht.

### 3.3 Formelles

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Stellungnahmen nimmt die FINMA formelle bzw. redaktionelle unbedeutende Anpassungen vor, auf welche in diesem Bericht nicht eingegangen wird. Diesbezüglich wird auf die überarbeitete Fassung des Rundschreibens verwiesen.

## 4 Weiteres Vorgehen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nimmt die FINMA einzelne materielle Änderungen und wenige formelle Anpassungen vor.

Das Rundschreiben tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.